



1626 / 2011  
(755 / 2012)

## BESCHLUSS

Gemeinde Mieming
Eing. 15. MRZ. 2012
erledigt: ..... 18/1

Das Landesgericht Innsbruck hat als Rekursgericht durch Dr. Müller als Vorsitzenden sowie Dr. Schmidt und MMag. Webhofer-Rigger als weitere Mitglieder des Senates in der Grundbuchssache der Antragstellerin **Gemeinde Mieming**, 6414 Mieming, Obermieming 175, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Franz Dengg, über den Rekurs der Einschreiter **1) Agrargemeinschaft Obermieming**, 6414 Mieming, Obermieming 129a, **2) Andreas Fischer**, 6414 Mieming, Obermieming 155, **3) Paul Krug**, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 28, **4) Hermann Gehri**, 6414 Mieming, Obermieming 140, **5) Thomas Haas**, 6414 Mieming, Obermieming 139, **6) Andreas Grabner**, 6414 Mieming, Obermieming 127, **7) Alois Haselwarter**, 6414 Mieming, Obermieming 157, **8) Christian Holz eis**, 6414 Mieming, Obermieming 159, **9) Franz Kappeller**, 6414 Mieming, Obermieming 147, **10) Franz Kleinheinz**, 6414 Mieming, Obermieming 123, **11) Luise Kleinheinz**, ebendort, **12) Helga Perktold**, 6414 Mieming, Föhrenweg 47, **13) Josef Kneringer**, 6414 Mieming, Feuerwehrweg 2, **14) Alois Kranebitter**, 6414 Mieming, Obermieming 168, **15) Gabriele Kraxner**, 6414 Mieming, Feuerwehrweg 2, **16) Johann Krug**, 6414 Mieming, Tabland 106, **17) Anna Larcher**, 6414 Mieming, Obermieming 125, **18) Josef Maurer**, 6410 Telfs, Krehbachgasse 7c, **19) Franz Pirk t l**, 6414 Mieming, Obermieming 141a, **20) Josef Plattner**, 6414 Mieming, Obermieming 135, **21) Anton Post**, 6414 Mieming,

Obermieming 130, **22) Roman Schaber**, 6414 Mieming, Obermieming 165, **23) Klaus Scharmer**, 6414 Mieming, Obermieming 152, **24) Konrad Scharmer**, 6414 Mieming, Obermieming 132, **25) Claudia Schennach**, 6414 Mieming, Obermieming 163, **26) Elisabeth Schennach**, ebendort, **27) Resi Schleich**, 6414 Mieming, Obermieming 162, **28) Markus Schleich**, 6421 Rietz, Wegscheide 11, **29) Josef Sonneweber**, 6414 Mieming, Obermieming 131, **30) Günter Spielmann**, 6414 Mieming, Obermieming 181, **31) Martin Spielmann**, 6414 Mieming, Obermieming 129a, **32) Emilia Stubenböck**, 6414 Mieming, Obermieming 122, **33) Eduard Thaler**, 6414 Mieming, Obermieming 134, **34) Josef Weber**, 6414 Mieming, Obermieming 138, **35) Michael Außerlechner**, 6416 Obsteig, Wald 19, **36) Georg Wild**, 6580 St. Anton a.A., Dorfstraße, **37) Dr. Otto Thaler**, 6414 Mieming, Obermieming 154, und **38) Hannes Post**, 6414 Mieming, Obermieming 130, sämtliche vertreten durch Offer & Partner KG, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.5.2011, TZ 1626/2011-2, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **F o l g e** gegeben und der angefochtene Beschluss dahingehend **a b g e ä n d e r t**, dass er wie folgt zu lauten hat:

*„Der Antrag der Gemeinde Mieming, auf Grund des Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, vom 18.5.2011, Ib-10.861/72-2011, gemäß Art. II, § 1 Abs 1 der Verordnung vom 15.9.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBLÖ Nr. 408, den Grundbuchsstand zu berichtigen und im GB 80103 Mieming in EZ 533 zu B-LNr 1 das Eigentumsrecht für die Gemeinde Mieming einzuverleiben, wird **a b g e w i e s e n**.“*

Die Rekurswerber haben die Rekurskosten selbst zu tragen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes, über den das Rekursgericht erkannte, übersteigt EUR 30.000,--.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

### **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß dem Grundbuchsstand ist hinsichtlich der Liegenschaft EZ 533 GB 80103 Mieming, bestehend aus Gst Nr 9535/2 mit einer Fläche von 3,697.984 m<sup>2</sup> (Ödland) unter B-LNr 1 die „Fraktion Obermieming“ als Eigentümerin auf Grund des Bescheides vom 3.1.1926, TZ 690/1926, eingetragen.

Mit dem am 24.5.2011 beim Erstgericht eingelangten Gesuch beantragte die Gemeinde Mieming, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Franz Dengg, auf Grund des Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, vom 18.5.2011, Ib-10.861/72-2011, und unter Hinweis auf Art II § 1 Abs 1 der Verordnung vom 15.9.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBLÖ Nr. 408, wonach Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1.10.1938 aufgelöst worden seien und Rechtsnachfolger die Gemeinde sei, die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes an der genannten Liegenschaft.

Mit Beschluss vom 24.5.2011 bewilligte das Erstgericht auf Grund des mit dem Antrag vorgelegten Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung und gemäß der im Antrag angeführten Verordnung in EZ 533, GB 80103 Mieming zu B-LNr 1 die Berichtigung des Eigentumsrechtes von „Fraktion Obermieming“ auf „Gemeinde Mieming“.

Von diesem Beschluss verständigte das Erstgericht zunächst nur die Gemeinde Mieming als Antragstellerin sowie das Finanzamt Innsbruck. Über den am 18.7.2011 eingelangten Antrag der nunmehrigen Rekurswerber, welche geltend machten, dass es sich bei der „Fraktion Obermieming“ um keine gemeinderechtliche, sondern um eine agrarische Gemeinschaft gehandelt habe und nach wie vor handle, und daher mit dem Beschluss in die rechtlichen Interessen der Einschreiter als Mitglieder der Agrargemeinschaft eingegriffen worden sei, verfügte das Erstgericht die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses auch an die „Agrargemeinschaft Obermieming“ und an deren einzelne Mitglieder.

Diese beantragen nunmehr in ihrem innerhalb der gesetzlichen Frist erhobenen Rekurs die Abänderung des erstgerichtlichen Berichtigungsbeschlusses vom 24.5.2011 in der Weise, dass das Eigentum der „Fraktion Obermieming“ ob der Liegenschaft EZ 533 GB 80103 Mieming grundbücherlich wieder hergestellt bzw. eingetragen werde, sinngemäß sohin, dass der Antrag der Gemeinde Mieming vom 24.5.2011 auf Einverleibung ihres Eigentumsrechtes abgewiesen werde. In eventu wird die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Entscheidung angestrebt.

Der Rekurs ist zulässig und auch berechtigt:

Voraussetzung für die aus der materiellen Parteistellung abgeleitete Rekurslegitimation ist, dass jemand in seinen bücherlichen Rechten verletzt sein kann, dass diese also durch die bekämpfte Entscheidung belastet, abgetreten, beschränkt oder aufgehoben werden (RIS-Justiz RS0006710). Hiebei genügt bereits, dass der Rekurswerber die Verletzung eigener bücherlicher Rechte behauptet. Ob dies zutrifft, ist im Rahmen der meritorischen Behandlung des Rechtsmittels zu klären (Kodek in Kodek, Grundbuchsrecht § 122 GBG Rz 17, NZ 2003, 247). Da auf Grund der vorliegenden Entscheidung des Erstgerichtes, wie unten darzulegen sein wird, bücherliche Rechte der Rekurswerber beeinträchtigt sein können, ist von deren Rekurslegitimation auszugehen.

Art II § 1 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung, GBl für das Land Österreich Nr. 408/1938, in Österreich in Kraft gesetzt am 1.10.1938, bestimmte unter Abs 1, dass Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtllicher Art mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst werden und ihr Rechtsnachfolger die Gemeinde ist. Entgegen der im Rekurs vertretenen Auffassung wurden jedoch mit dem Verfassungsgesetz vom 1.5.1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz) und insbesondere mit dem Gesetz vom 10.7.1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz) keineswegs die bis 1938 bestandenen gemeinderechtllichen Vorschriften generell wiederum in Geltung gesetzt und insbesondere die obige Bestimmung der am 1.10.1938 in Österreich in Kraft gesetzten Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung wieder rückgängig gemacht. Vielmehr kennt das Gemeinderecht im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 1.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, sondern ist die Gemeinde Rechtsnachfolgerin solcher Einrichtungen (vgl. VfSlg. 9.336/1982, 4.229/1962). Allerdings hatte Art II § 1 Abs 1 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung für das Land Österreich lediglich die Auflösung von Einrichtungen gemeinderechtllicher Art, nämlich Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestandener Verbände zum Gegenstand, wobei im Satz 3 der angeführten Regelung auch ausdrücklich vorgesehen war, dass dann, wenn zweifelhaft ist, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtllicher Art sind, hierüber die obere Aufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden hatte.

Unter dem Begriff einer „Fraktion“ kann aber sowohl eine gemeinderechtlliche Institution als auch eine agrarische Gemeinschaft, wie dies hier von den Rekurswerbern behauptet wird, verstanden werden (vgl. Oberster Agrarsenat beim BMf Land- und Forstwirtschaft (OAS) vom 3.5.1989, Zl. 710.824/02-OAS/89). Auch

vom Obersten Gerichtshof wurde darauf verwiesen, dass aus historischer Sicht Agrargemeinschaften auf Grund ihrer Entwicklung im Zuge der Anlegung der Grundbücher in den 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts teilweise ins Einzeleigentum überführt, teilweise aber auch unter Bezeichnungen wie „Nachbarschaft“ oder „Interessenschaft“ im Eigentumsblatt eingetragen wurden, wobei auch die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren zitiert wurde (9 Ob 35/11d), die wie folgt lautet: (VfSlg. 9336/1982): „Bei der Grundbuchs-anlegung wurden einmal die Gemeinde, dann wieder eine Nachbarschaft, eine Fraktion, eine Interessenschaft, die Katastralgemeinde oder die Berechtigten als Miteigentümer eingetragen und lag es allein im Gutdünken des zuständigen Grundbuchsbeamten, welchen Ausdruck er verwendete.“

Allein die im vorliegenden Fall im Grundbuch aufscheinende Bezeichnung „Fraktion Obermieming“ als Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft vermag daher keinen gesicherten Aufschluss hinsichtlich der Frage zu geben, ob es sich hierbei um eine gemeinderechtliche Institution im Sinne der von der antragstellenden Gemeinde ins Treffen geführten Verordnung, mit deren Inkrafttreten am 1.10.1938 das seinerzeitige gemeinderechtliche Fraktionsgut ex lege auf die Gemeinden überging, oder im Sinne des Standpunktes der Rekurswerber um eine agrarische Gemeinschaft handelte, die von der seinerzeitigen Auflösung bloß gemeinderechtlicher Einrichtungen nicht betroffen war.

Diese Frage kann auch nicht auf Grund der von der Gemeinde Mieming in ihrem Grundbuchsgesuch vorgelegten Urkunde, nämlich dem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, vom 18.5.2011, worin lediglich eine Rechtsauffassung dargestellt wird, beurteilt werden. Vielmehr wird im Streitfall zur Klärung dieser Frage ein behördliches Verfahren (wie etwa OAS vom 3.5.1989, Zl. 710.824/02-OAS/89, VfSlg. 4.229/1962) abzuführen sein. Jedenfalls liegen hier die Voraussetzungen für die vom Erstgericht vorgenommene Grundbuchsberichtigung iSd § 136 GBG nicht vor. Die Anwendung dieser

Gesetzesstelle setzt nämlich voraus, dass nachträglich eine Rechtsänderung außerbücherlich eingetreten und grundbücherlich noch nicht durchgeführt ist (RIS-Justiz RS0060992). Die Unrichtigkeit muss offenkundig oder durch öffentliche Urkunde nachgewiesen sein. Als offenkundig kann nur gelten, was sich unmittelbar aus dem Gesetz oder aus dem Nachweis gewisser Tatsachen in Verbindung mit dem Gesetz ergibt (RIS-Justiz RS0040040).

Diese Voraussetzungen sind, wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sollte es sich im Sinne des Standpunktes der Rekurswerber bei der „Fraktion Obermieming“ um keine gemeinderechtliche Institution, sondern um eine agrarische Gemeinschaft handeln, wären bücherliche Rechte der jeweiligen Nutzungsberechtigten dieser Sachgemeinschaft, deren Anteile am Gemeinschaftsgut mit der Stammsitzliegenschaft verbunden sind, beeinträchtigt.

In Stattgebung des Rekurses der einschreitenden Agrargemeinschaft und deren Mitglieder war daher der angefochtene Beschluss im Sinne der Abweisung des Grundbuchsantrages der Gemeinde Mieming auf Einverleibung ihres Eigentumsrechtes an der gegenständlichen Liegenschaft als angebliche Rechtsnachfolgerin der „Fraktion Obermieming“ abzuändern.

Ungeachtet ihres Rekurserfolges haben die Rekurswerber die Kosten ihres Rechtsmittels selbst zu tragen, weil in Grundbuchsverfahren kein Anspruch auf Kostenersatz besteht (5 Ob 135/05x).

Da der vorliegende Entscheidungsgegenstand nicht in einem Geldbetrag besteht, aber doch vermögensrechtlicher Natur ist, war ein Ausspruch des Rekursgerichtes erforderlich, ob der Wert des Entscheidungsgegenstandes, über den das Rekursgericht entschieden hat, EUR 30.000,-- übersteigt oder nicht (§§ 126 Abs 1 GBG, 59 Abs 2 AußStrG). Hierbei war schon im Hinblick auf das Flächenausmaß der gegenständlichen Liegenschaft jedenfalls von einem EUR 30.000,-- übersteigenden Wert des Entscheidungsgegenstandes auszugehen.

Den ordentlichen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erachtet das  
Rekursgericht mangels der Voraussetzungen der §§ 126 Abs 2 GBG, 62  
Abs 1 AußStrG nicht für zulässig

---

**Landesgericht Innsbruck, Abteilung 3**  
**Innsbruck, am 24. Februar 2012**  
**Dr. Heinz-Hermann Müller, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG